

# **Hundesteuersatzung der Stadt Plauen**

**Vom 04.03.2015**

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2015-03-03	8/15-5	2015-03-04	261	2015-03-06	3	11f	2015-03-07

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), hat der Stadtrat der Stadt Plauen in seiner Sitzung am 03-03-2015 mit Beschluss Nr. 8/15-5 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung, Steuerermäßigung
- § 5 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Steueraufsicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Plauen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Plauen gemeldet und bei einer von dieser Behörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 80,00 EUR
  - b) für den zweiten Hund 119,00 EUR
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 158,00 EUR
  - d) für jeden Zwinger (Zwingersteuer) 119,00 EUR
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit besteht, für die Steuerbefreiung gewährt wird, die zum Bestand eines Zwingers gehören oder zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerfrei sind:
  - a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Plauen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von Steuer befreit sind.
  - b) Tierschutzvereine oder ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferungszeit und – soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
  1. Blindenführhunden sowie Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
  2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehund),
  4. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
  5. Hunden, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus Tierheimen der Stadt Plauen stammen, bis zum 31.12. des auf den Erwerb folgenden Jahres. Wird der Hund in diesem Zeitraum wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz nachträglich zu entrichten. Sofern der aus dem Tierheim stammende Hund vor Ablauf der Steuerbefreiung stirbt, wird keine Nachzahlung erhoben.
- (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer nach § 3, Buchstabe d) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zu einem Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (5) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

#### **§ 5 Verfahren bei Steuervergünstigungen**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
  - b) in den Fällen des § 4 Absatz 3 und Absatz 4 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadt Plauen auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern gestellt werden. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids wieder abgeschafft wird.

### **§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht erstmalig mit Beginn der Steuerpflicht nach Absatz 2 und 4, im Übrigen jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, endet die Hundehaltung mit Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung des Hundes vorgenommen wurde.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Plauen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Hundesteuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das gesamte Jahr im Voraus gezahlt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Hundesteuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich in der anderen Gemeinde entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde und in den Fällen

des § 6 Absatz 4 Satz 1 innerhalb der ersten 14 Kalendertage des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat bzw. nachdem er aus der Stadt Plauen weggezogen ist, bei der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern, abzumelden.  
Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 6 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit Abmeldung des Hundes verliert die ausgehändigte Steuermarke ihre Gültigkeit.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Plauen, Fachgebiet Abgaben und Steuern, innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Wegfall anzuzeigen.

### **§ 9 Steueraufsicht**

- (1) Die Stadt Plauen vergibt für jeden steuerpflichtigen Hund eine kostenlose Hundesteuermarke. Diese wird bei persönlicher Anmeldung durch den Steuerpflichtigen sofort übergeben oder mit dem Steuerbescheid übersendet. Hundezüchter, die Zwingersteuer nach § 4 Abs. 3 zahlen, erhalten nur eine, Hundehändler, die Steuer nach § 4 Absatz 4 entrichten, nur zwei Hundesteuermarken.  
Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks nur mit gültiger und sichtbar befestigter Steuermarke geführt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Plauen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und ersatzweise eine neue Marke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen erhoben.
- (2) Es werden generell alle 5 Jahre neue Hundesteuermarken durch die Stadt ausgegeben. Ist der Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird den Hundehaltern in geeigneter Form, z.B. durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung auf dem Steuerbescheid, der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der alten Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Kann zum Zeitpunkt des Umtausches keine alte Steuermarke vorgewiesen werden, wird dem Hundehalter die neue Steuermarke gegen Entgelt gemäß Verwaltungskostensatzung ausgehändigt.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Steuermarke erwirbt,
  2. entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  3. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 den Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt und die Steuermarke auf Verlangen der städtischen Beauftragten nicht vorzeigt,

4. entgegen § 9 Absatz 2 seiner Pflicht zum Umtausch der Hundemarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Plauen vom 20.11.2001 (MittBl. Nr. 12 S. 24), geändert durch Satzung vom 23.11.2010 (MittBl. Nr. 12 S. 11) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO bekannt zu machen.

Plauen, den 04.03.2015

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister